

Ein Todesfall – Was nun?

Wer befasst sich gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oft eine gewisse Rat- und Hilflosigkeit bei den Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Nachstehend möchten wir Ihnen kurz aufzeigen, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt erledigt werden muss.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu respektieren. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt deponiert werden.

1. Todesfall

- a) Es ist eine Person zu Hause verstorben:
Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod feststellen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.
- b) Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:
Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und nimmt in der Regel Kontakt zum Bestattungsunternehmen Alpina Bestattungen AG auf. Die Todesbescheinigung wird direkt an das zuständige Zivilstandsamt übermittelt. Die Angehörigen bekommen eine Kopie der Todesanzeige ausgehändigt.
- c) Bei einem Unfall oder Suizid
Die Polizei muss unbedingt zugezogen werden.

2. Dem Zivilstandsamt sind abzugeben

- a) Ärztliche Todesbescheinigung (diese wird in der Regel durch den Arzt direkt per Fax an das Zivilstandsamt übermittelt)

3. Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt sind verpflichtet:

- a) Ehegattin/ Ehegatte bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- b) die dem Verstorbenen nächstverwandte Personen
- c) für die verstorbene Person zuständige Person (Vormund, Vertreter)
- d) jede andere Person, die beim Tod zugegen war

4. Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- a) Wir eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- b) Wann und wo sollen Abdankung oder Beisetzung stattfinden?
- c) Welche Grabart wünschen Sie? Reihengrab, Mietgrab, Urnengrab, Urnenwandgrab oder Urnengemeinschaftsgrab?
- d) Wer vertritt die Erben? (Kontaktadresse für die Gemeindeverwaltung)
- e) Wünschen Sie die Anfertigung eines Holzkreuzes? (Inscription)

5. Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen die folgenden Anordnungen:

- a) Es beauftragt das Bestattungsinstitut ABAS Bestattungen AG (falls nicht bereits erfolgt). Dieses kümmert sich um das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung in der Friedhofkappelle sowie um den Transport der Urne.
- b) Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung, welche die Angehörigen dann den jeweiligen Pfarrämtern mitteilen können. Sollte dem Pfarrer der verbindliche Termin nicht passen, so muss dieser Kontakt zum Bestattungsamt aufnehmen um einen alternativen Termin zu finden.
- c) Mitteilung an die beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste, Steueramt, AHV-Zweigstelle)

6. Was bleibt für Sie zu erledigen?

- a) Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarrer. Evtl. Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben:
 - Aufgabe der Todesanzeige in der Zeitung
 - Druckauftrag der Leidzirkulare, Adressliste erstellen, Versand
 - Evtl. Bestellung des Leidmahls, Blumenschmuck (Sarg, Kirche, Kranz)
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers der verstorbenen Person
 - Bestellung des Todesscheins beim Zivilstandsamt
 - Mitteilungen an Versicherungen, Banken, Krankenkasse und Pensionskasse, Liegenschaftsverwaltung (mit Todesschein)
 - Information Erbescheinigung beim Regionalgericht Maloja

7. Fristen, Öffnungszeiten und Pikettdienst

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden. Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden

nach dem Hinscheiden erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Mo-Fr	08.30 - 11.30 Uhr und	14.00 - 16.00 Uhr
ausser		
Do	08.30 – 11.30 Uhr und	14.00 – 18.00 Uhr

An Wochenenden und Feiertagen steht Ihnen unser Pikettdienst unter der Telefonnummer 079 916 76 75 jederzeit zur Verfügung. Die Firma Alpina Bestattungsinstitut AG ist ebenfalls jederzeit erreichbar (Tel 079 353 50 84).

Weitere Informationen betreffend die Bestattungs- und Friedhofordnung finden Sie in unserer Gesetzessammlung auf unserer Homepage.